

# **Satzung des Werder-Fanclubs „Die Geilsten 11“**

## **§ 1 Name, Gründung und Sitz**

Der am 16. April 2011 gegründete Werder-Fanclub führt den Namen „Die Geilsten 11“ und kann nach Abstimmung der Mitglieder auch als Verein ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Der Werder-Fanclub hat seinen Sitz in Sulingen im Landkreis Diepholz.

Der Werder-Fanclub „Die Geilsten 11“ wurde am 16. April 2011 von folgenden Personen gegründet:

\_\_\_\_\_  
Nicolas Daum

\_\_\_\_\_  
Jens Bäkefeld

\_\_\_\_\_  
Christian Menke

\_\_\_\_\_  
Uwe Bäkefeld

\_\_\_\_\_  
Philipp Daum

\_\_\_\_\_  
Stefan Hartmann

\_\_\_\_\_  
Henning Borgstedt

\_\_\_\_\_  
Clemens Anneken

\_\_\_\_\_  
Rolf Helling

## **§ 2 Allgemein**

### **§ 2.1 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung des Werder-Fanclubs „Die Geilsten 11“ tritt mit Wirkung zum 16. April 2011 in Kraft.

### **§ 2.2 Änderungen der Satzung**

Änderungen der Satzung können nur auf den jährlich stattfindenden Versammlungen vorgenommen werden und müssen spätestens 14 Tage vor den Versammlungen schriftlich oder mündlich dem Vorstand vorgetragen werden.

Änderungen der Satzung können nur vorgenommen werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder des Fanclubs dafür stimmen.

### **§ 2.3 Bekanntgabe der Satzung**

Die Satzung kann jederzeit beim Pressewart eingesehen werden. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, vor Eintritt in den Fanclub die Satzung einzusehen.

Mit dem Eintritt in den Fanclub erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Zweck**

Zweck des Werder-Fanclubs „Die Geilsten 11“ ist die Unterstützung des Fußballvereins SV Werder Bremen und seiner Fans, sowie die Organisation gemeinsamer Aktivitäten (z.B. Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen, Feiern, etc.)

Der Fanclub verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Die Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt.

### **§ 5 Organe des Fanclubs**

Organe des Fanclubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fanclubs. Sie ist einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Sie erfolgt schriftlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte beantragen, sowie Anträge stellen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über diese Anträge und über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Endgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Monatsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen)

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn der Vorstand dies beschließt oder das Interesse des Fanclubs dies erfordert oder wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 8 Vorstand**

### **§ 8.1 Wählbarkeit und Amtsdauer**

Der Vorstand muss aus Mitgliedern des Fanclubs bestehen. Gewählt werden kann, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wer mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist.

Der Vorstand wird auf einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Ämter sollten möglichst versetzt gewählt bzw. besetzt werden. Neuwahlen finden auf der Jahreshauptversammlung statt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, erlischt dessen Organstellung. Es muss auf der nächsten Versammlung durch die Mitglieder neu bestimmt werden.

Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt er sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so wird dessen Amt kommissarisch durch ein anderes Mitglied des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgeübt.

Die kommissarische Amtsausübung auf einer Vorstandssitzung beschlossen und durch einfache Mehrheit bestätigt werden.

### **§ 8.2 Ämter im Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Pressewart

Die Einrichtung weiterer Ämter ist möglich. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag beim Vorstand gestellt werden, der mit zwei Drittel der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung angenommen werden muss. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

### **§ 8.3 Wahl und Aufgabe des Kassenprüfers**

Der Kassenprüfer ist nicht Mitglied des Vorstandes. Er überprüft die Kassenführung auf Richtigkeit und hat den Vorstand über Unregelmäßigkeiten zu informieren. Er wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

### **§ 9.1 Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden**

Der 1. bzw. 2. Vorsitzende hat die Aufgabe, sich um Präsentation des Fanclubs, den Erhalt des Fanclubs, den Ablauf im Fanclub, die Einhaltung der Satzung, den Ablauf der Versammlungen und die Neuwahlen zu kümmern.

In jedem Fall wird er von allen Mitgliedern des Vorstandes unterstützt.

### **§ 9.2 Aufgaben des Kassenwartes**

Der Kassenwart hat die Aufgabe, sich um die Kassenführung und die Buchhaltung (d.h. um die finanziellen Ein- und Ausgaben, Aktualisierung und Korrektheit des Kassenstandes) zu kümmern. Er verpflichtet sich, alle Aktivitäten schriftlich festzuhalten und haftet für eventuelle Fehlbeträge.

Er verpflichtet sich, alle Ausgaben vom Vorstand abzeichnen zu lassen. Der Kassenbericht muss bei der jährlichen Versammlung vorliegen und den Mitgliedern vorgetragen werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Kassenführung einzusehen und zu überprüfen.

### **§ 9.3 Aufgaben des Pressewartes**

Der Pressewart hat die Aufgabe, sich um sämtlichen Schriftverkehr im Fanclub, außerhalb des Fanclubs, zu anderen Fanclubs und Vereinen zu kümmern. Auftraggeber ist der Vorstand. Er ist zudem dafür verantwortlich, den Fanclub und dessen Aktivitäten bekannt zu machen.

### **§ 9.4 Vorstandssitzung**

Der Vorstand trifft sich in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 12 Wochen um Aktivitäten zu planen.

## **§ 10 Wahlen**

Die Wahlen werden von dem noch im Amt befindlichen Vorstand organisiert und auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung durchgeführt. Es wird nach dem üblichen Mehrheitsprinzip gewählt. Der Vorstand benennt einen Wahlleiter.

Das Wahlverfahren, offene oder geheime Wahl, wird von den Mitgliedern von Fall zu Fall selbst entschieden. Ob ein Mitglied die Wahl annimmt, bleibt ihm selbst überlassen. Man darf sich auch selber wählen.

## **§ 11 Amtszeit**

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, sie können aber jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Dokumente, Protokolle, etc. abzuheften und bei Amtswechsel dem Nachfolger zu übergeben.

## **§ 12 Versammlungen**

Die Jahreshauptversammlung wird jährlich abgehalten und muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand bekannt gegeben werden. Zusätzlich treffen sich alle Mitglieder mindestens ein zweites Mal im Jahr zu einem gemütlichen Beisammensein.

## **§ 13 Mitglieder**

Mitglied im Werder-Fanclub „Die Geilsten 11“ kann jeder werden, unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität.

Vor der Unterschrift unter die Beitrittserklärung wird jedem neuen Mitglied die Satzung zugänglich gemacht. Den Mitgliedern ist bekannt, dass die Satzung rechtskräftig ist.

Jedes Mitglied ist für sein Tun selbst verantwortlich.

### **§ 13.1 Mitgliedsaufnahme**

Fans des Fußballvereins SV Werder Bremen, die gewillt sind diesem Werder-Fanclub beizutreten, können sich vom Vorstand ein Mitgliedsantrag aushändigen lassen. Dieser wird vom Vorstand geprüft und gegebenenfalls genehmigt.

### **§ 13.2 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied des Fanclubs hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge werden zu Quartalsbeginn eingesammelt. Sollte ein Mitglied mehr als zwei Monate im Verzug sein, so kann es vom Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden.

Neue Mitglieder zahlen einmalig eine Aufnahmegebühr, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die neuen Mitglieder passen sich den in § 13.2 beschriebenen Zahlungszeiträumen an.

Die Höhe der Beiträge kann auf Antrag jederzeit auf den Mitgliederversammlungen geändert werden.

## **§ 14 Austritt aus dem Fanclub**

Sollte ein Mitglied aus dem Fanclub austreten wollen, muss es dieses schriftlich beim Vorstand tun. Bei Austritt aus dem Fanclub erlöschen jegliche Ansprüche. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 15 Satzungsverstöße**

Grobe Verstöße gegen die Satzung können zur Kündigung der Mitgliedschaft führen. Der Vorstand berät über solche Schritte intern und teilt den Mitgliedern den Entschluss auf der Versammlung mit. Der Beschluss muss von zwei Drittel des Vorstandes getragen werden.

## **§ 16 Leitlinien**

Der Werder-Fanclub „Die Geilsten 11“ distanziert sich ausdrücklich von Gewalt und lehnt Rechtsradikalismus ab. Der Fanclub erkennt den SV Werder Bremen Fan Ethik Kodex an.

Der Tribünenbereich des Stadions wird nie vor dem Abpfiff verlassen. Bei besonderen Anlässen kann in Absprache mit dem Vorstand von dieser Regelung abgewichen werden.

Beim Besuch von Spielen des SV Werder Bremen ist Fan-Kluft zu tragen.

Das offizielle Lied des Fanclubs ist: „Aus Böhmen kommt die Musik“ von Peter Alexander.

## **§ 17 Haftungsbeschränkung/Haftungsausschluss**

Jedes Organ oder ehrenamtliches Organmitglied und alle, die berechtigt sind und ehrenamtlich für den Fanclub tätig sind, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden.

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

Diese Originalsatzung wurde allen Gründungsmitgliedern in Kopie ausgehändigt und wird von den Mitgliedern genehmigt und mit der Unterschrift versehen.

## **§ 18 Auflösung**

Der Antrag auf Auflösung des Fanclubs „Die Geilsten 11“ muss schriftlich auf der Versammlung gestellt werden.

Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. Bei Auflösung des Fanclubs wird das Guthaben per Beschluss des Vorstands einem guten Zweck zugeführt.